

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 32

Berlin, den 3. Juli 2020

03227

29.4.2020	Verordnung zur Schulung des Personals von Wettvermittlungsstellen nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung) 2191-9-1	574
2.6.2020	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287a-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	578
2.6.2020	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287b-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	579
2.6.2020	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287c-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	580
24.6.2020	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB innerhalb des Gebietes „Spandauer Neustadt“ 2130-3-182	581
24.6.2020	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB innerhalb des Gebietes „Wilhelmstadt“ 2130-3-183	584

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Verordnung

zur Schulung des Personals von Wettvermittlungsstellen nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung)

Vom 29. April 2020

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird verordnet:

Abschnitt I Grundsatz

§ 1

Grundsätze, Zweck

(1) Diese Verordnung regelt die Inhalte und Dauer der suchtpreventiven Schulungen, die Rahmenbedingungen für deren Durchführung sowie die Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen zum Erwerb der Sachkundenachweise.

(2) Ziel der Schulungen ist die Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hierdurch sollen diese befähigt werden, eigenverantwortlich Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Spielerinnen und Spielern sowie des Jugendschutzes in Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu ergreifen und durchzusetzen.

Abschnitt II

§ 2

Erwerb der Sachkundenachweise

(1) Einen Sachkundenachweis haben nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu erwerben:

1. bei Betrieb der Wettvermittlungsstellen durch natürliche Personen die Betreiberinnen und Betreiber,
2. bei Betrieb der Wettvermittlungsstellen durch juristische Personen die Vertretungsberechtigten,
3. das sonstige leitende Personal sowie
4. die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebs beauftragten Personen.

(2) Die erforderlichen Sachkundenachweise werden durch die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Schulungen erworben.

(3) Die Schulung ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

§ 3

Anforderungen an die Schulungsanbieter, Aufnahme in die öffentliche Liste

(1) Die Schulung zum Erwerb der Sachkundenachweise wird von Einrichtungen durchgeführt, die in der Lage sind, die Erreichung der in § 1 Absatz 2 niedergelegten Ziele dauerhaft sicherzustellen. Dies wird widerlegbar vermutet, wenn die Einrichtung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Vorlage eines Schulungskonzepts, eines Zeit- und Ablaufplans sowie von Erläuterungen, wie die Anforderungen nach den §§ 4 und 5 sichergestellt werden,
2. Nachweis von Erfahrungen mit der Durchführung von Schulungen im Rahmen von Aus- oder Fortbildungen,
3. Nachweis, dass die Schulung durch qualifizierte und erfahrene Dozentinnen und Dozenten, welche in der Lage sind, die erforderlichen Inhalte nach der Anlage 1 dieser Verordnung erfolgreich an die zu schulenden Personen zu vermitteln, durchgeführt wird, und
4. Nachweis der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, welche für die Durchführung der Schulung – insbesondere im Hinblick auf ungestörte Wissensvermittlung sowie Übung von praktischen Fällen – geeignet sind.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Ist dies der Fall, ist die Einrichtung in eine Liste aufzunehmen, welche von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung geführt und regelmäßig aktualisiert wird. Die Liste ist öffentlich auf der Internetseite der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zugänglich zu machen.

(3) Die Einrichtungen können mit einem formlosen Schreiben an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Aufnahme in die Liste beantragen. Den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 hat die Einrichtung zu führen. Zu diesem Zweck hat sie ihrem Antrag entsprechende Nachweise in geeigneter Form beizufügen. Mit dem Antrag willigt die Einrichtung zugleich in die Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten in der Liste ein.

(4) In die Liste nach Absatz 2 Satz 2 eingetragene Einrichtungen haben Änderungen im Hinblick auf das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 1 der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Stellt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung fest, dass die Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 6 Absatz 1 erfüllt, so erfolgt eine Streichung von der Liste. Die Einrichtung ist vorab anzuhören. Eine Neueintragung erfolgt, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung durch die Einrichtung erneut dargelegt und nachgewiesen wird.

§ 4

Rahmenbedingungen für die Schulung

(1) Die Schulungen erfolgen als Präsenzveranstaltung in deutscher Sprache unter aktiver Einbeziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dabei soll von modernen pädagogischen und didaktischen Unterrichtsmethoden Gebrauch gemacht werden.

(2) Es können bis zu 15 Personen gleichzeitig geschult werden.

(3) Die Schulungsdauer beträgt mindestens sechs Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde beträgt eine Zeitstunde.

(4) Die Einrichtung erstellt Schulungsunterlagen, in denen die wesentlichen Inhalte der Schulung sowie praxisorientierte Handlungsempfehlungen dargestellt sind. Diese Unterlagen werden den Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmern spätestens am Ende der Schulung ausgehändigt.

§ 5

Inhaltliche Ausgestaltung der Schulungen

Die suchtp Präventive Schulung gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. die Vermittlung von Grundlagenwissen,
2. die Vermittlung von Handlungskompetenzen mit Hilfe interaktiver Übungen.

Einzelheiten zu den erforderlichen Schulungsinhalten regelt die Anlage 1.

§ 6

Bescheinigungen über die erforderliche Teilnahme, Sachkundenachweise

(1) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Schulung händigt die Einrichtung eine Bescheinigung über den Erwerb der entsprechenden Sachkunde nach dem Muster in Anlage 2 aus. Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass der jeweilige Nachweis hinsichtlich der personenbezogenen Angaben ausschließlich elektronisch vorab von der Einrichtung selbst ausgefüllt wurde.

(2) Die Teilnahme gilt als erfolgreich absolviert, wenn die zu schulende Person ohne Fehlzeiten an der Schulung teilgenommen hat und sich die Einrichtung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch einen aktiven Dialog mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie durch mündliche oder schriftliche Verständnisfragen davon überzeugt hat, dass die teilnehmende Person mit den erforderlichen Kenntnissen vertraut ist und die entsprechenden Handlungskompetenzen erworben hat.

(3) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an der Schulung kann der Besuch der Schulung zum Erwerb des Sachkundenachweises wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Andreas Geisel

Anlage 1 zu § 5**Sachgebiete der suchtpreventiven Schulung (sechs Unterrichtsstunden)****1. Vermittlung von Grundlagenwissen**

- Gesetzliche Vorschriften zu Maßnahmen des Jugend- und Spielerschutzes bei der Veranstaltung bzw. Vermittlung von Sportwetten einschließlich einschlägiger Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten
- Basiswissen über Sucht und Abhängigkeit
- Gefährdungspotenzial und Risikofaktoren bzw. besondere Spielanreize bei Sportwetten
- Erkennungsmerkmale sowie Ursachen, Verlauf und Folgen von problematischem beziehungsweise pathologischem Spielverhalten
- Anbieterunabhängige Hilfeangebote für Betroffene und Angehörige in Berlin

2. Vermittlung von Handlungskompetenzen durch interaktive Übungen

- Früherkennung von problematischem beziehungsweise pathologischem Spielverhalten
- Proaktive Ansprache von Personen mit auffälligem Spielverhalten
- Gesprächsführung bei der Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz (z.B. Identitätskontrolle, Aufklärungsgebot, Sperrverfahren)
- Verhalten in kritischen Situationen

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der suchtpreventiven Schulung nach § 6 Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung zum Erwerb der erforderlichen Sachkunde zur Vorlage bei der zuständigen Behörde

Herr/Frau
(Name, Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

hat am

die von
(Name der Einrichtung)

.....
(Sitz/Anschrift)

.....
(Telefonnummer)

durchgeführte suchtpreventive Schulung erfolgreich absolviert.

Er/Sie hat Grundlagenwissen und Handlungskompetenzen zur Prävention von Glücksspielsucht erworben.

Die Schulungsdauer betrug insgesamt mindestens sechs Zeitstunden und umfasste folgende Sachgebiete:

1. Vermittlung von Grundlagenwissen

- Gesetzliche Vorschriften zu Maßnahmen des Jugend- und Spielerschutzes bei der Veranstaltung bzw. Vermittlung von Sportwetten einschließlich einschlägiger Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten
- Basiswissen über Sucht und Abhängigkeit
- Gefährdungspotenzial und Risikofaktoren bzw. besondere Spielanreize bei Sportwetten
- Erkennungsmerkmale sowie Ursachen, Verlauf und Folgen von problematischem beziehungsweise pathologischem Spielverhalten
- Anbieterunabhängige Hilfeangebote für Betroffene und Angehörige in Berlin

2. Vermittlung von Handlungskompetenzen durch interaktive Übungen

- Früherkennung von problematischem beziehungsweise pathologischem Spielverhalten
- Proaktive Ansprache von Personen mit auffälligem Spielverhalten
- Gesprächsführung bei der Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz (z.B. Identitätskontrolle, Aufklärungsgebot, Sperrverfahren)
- Verhalten in kritischen Situationen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel des Schulungsanbieters, Siegel)

.....
Name des Dozenten/der Dozentin, Unterschrift

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287a-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz
 Vom 2. Juni 2020

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-287a-1 vom 12. August 2019 für das Gelände zwischen Teterower Straße, Buschkrugallee, Havermannstraße, Hanne Nüte und Fritz-Reuter-Allee im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt. Er ersetzt den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287a im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, vom 28. September 2010 (GVBl. S. 455) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287a vom 28. September 2010 (GVBl. S. 455) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juni 2020

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
 Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
 Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287b-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 2. Juni 2020

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-287b-1 vom 12. August 2019 für das Gelände zwischen Hanne Nüte, Havermannstraße, Buschkrugallee, Onkel-Herse-Straße und Fritz-Reuter-Allee im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt. Er ersetzt den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287b im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, vom 28. September 2010 (GVBl. S. 456) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287b vom 28. September 2010 (GVBl. S. 456) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juni 2020

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287c-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz
Vom 2. Juni 2020

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-287c-1 vom 12. August 2019 für das Gelände zwischen Onkel-Herse-Straße, Buschkrugallee, Parchimer Allee und Fritz-Reuter-Allee im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt. Er ersetzt den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287c im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, vom 28. September 2010 (GVBl. S. 457) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287c vom 28. September 2010 (GVBl. S. 457) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juni 2020

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

Verordnung

zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB innerhalb des Gebietes „Spandauer Neustadt“

Vom 24. Juni 2020

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte mit einer geschlossenen Linie eingegrenzte Gebiet. Die in der Beschreibung genannten Flurstücksangaben des Liegenschaftskatasters beziehen sich auf den Aktualitätsstand vom 29. Mai 2020. Die benannten Fluren gehören alle der Gemarkung Spandau an. Ausgehend von dem östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1/5 der Flur 8 (Schönwalder Str. 56 A) folgt die Gebietsgrenze im Uhrzeigersinn nach Süden den Flurstücken 940/2, 941/2, 192, 7/3 der Flur 8. Von hier verläuft die Grenze schräg über die Schülerbergstraße zum Flurstück 11/2 der Flur 8 und weiter nach Süden über die Flurstücke 11/7, 11/8, 11/9, 11/10 und 11/13 der Flur 8. Ab hier verläuft die Grenze nach Osten, südlich entlang der Neuen Bergstraße über die Flurstücke 25/1, 282, 27/5, 27/3 und 1622/31 der Flur 9 bis zur Hedwigstraße. Ab hier verläuft die Grenze nach Süden westlich der Hedwigstraße entlang den Flurstücken 1622/31, 1597/30, 1600/30 der Flur 9, 663/104 und 662/104 der Flur 8 bis hin zur Lynarstraße, weiter entlang des westlichen Lutherplatzes über die Flurstücke 694/104, 454/104 und 685/104 der Flur 8, hin zur südlichen Lutherstraße. Hier läuft die Grenze weiter nach Osten entlang des Flurstücks 1055/104 der Flur 8, über die Jagowstraße, über die Flurstücke 482/104, 483/104 und 484/104 der Flur 8. Ab hier verläuft die Grenze entlang des östlichen Lutherplatzes nach Norden über die Flurstücke 624/104, 529/104 und 528/104 der Flur 8. Die Grenze verläuft entlang der südlichen Lynarstraße weiter nach Osten über die Flurstücke 467/104, 207, 103/1 und 103/2 der Flur 8. Dann verspringt die Grenze in die nördliche Lynarstraße und läuft weiter nach Osten über die Flurstücke 636/104, 637/104, 638/102, 639/102, 640/102, 641/102, 531/1010, 533/1010, 756/1010 und 757/1010 der Flur 8 bis hin zur Neuendorfer Straße. Von hier verläuft die Grenze nach Süden entlang der westlichen Straßenseite über die Flurstücke 633/103, 622/103, 103/6, 790/103, 844/103, 140/4, 690/104, 793/104 der Flur 8, über die Lutherstraße, über die Flurstücke 851/104, 104/10, 926/104, 538/104 und 799/104 der Flur 8, über die Jagowstraße, über die Flurstücke 800/104, 803/104 und 651/104 der Flur 8 und 179/12 der Flur 9 bis zur Ecke Triftstraße. Ab hier verläuft die Grenze nach Südosten entlang der südlichen Triftstraße über die Flurstücke 106/2, 1046/106, 1047/106, 1142/106 und 1143/106 der Flur 9, über die Wröhmännerstraße, über die Flurstücke 1506/108 und 108/1 der Flur 9 bis hin zum Eiswerderufer. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Havel weiter nach Süden über die Flurstücke 1526/108, 1668/109 und 281 der Flur 9. Hier verspringt die Grenze an die nördliche Wröhmännerstraße und verläuft weiter nach Westen über die Flurstücke 113/6, 113/1, 945/113, 799/113, 305, 304 und 114/2 der Flur 9 bis zur Neuendorfer Straße. Die Grenze verläuft weiter nach Süden entlang der Neuendorfer Straße über die Flurstücke 115/2 und 215 der Flur 9 und verspringt dann schräg rüber auf die westliche Straßenseite. Hier verläuft die Grenze entlang der Flurstücke 117/4, 117/2, 297, 216, 118/3 und 119/4 der Flur 9, über die Bismarckstraße und weiter entlang der

nördlichen Friedrichstraße über die Flurstücke 119/10, 1081/119, 1082/119, 122/11, 122/12 und 122/5 der Flur 9, über die Achenbachstraße und weiter über die Flurstücke 122/18 und 219 der Flur 9. Die Grenze verläuft ab hier über den Falkenseer Damm und weiter entlang der Flurstücke 403/46, 46/27 und 46/26 der Flur 12 (Galenstraße) und weiter nach Nordwesten über das Flurstück 46/8 der Flur 12, über die Hasenmark und weiter nach Südwesten über die Flurstücke 362/46, 361/46, 408/46, 66, 46/13 und 46/10 der Flur 12 bis hin zum Spandauer Damm. Hier verläuft die Grenze nach Südosten entlang der Flurstücke 46/17 und 393/46 der Flur 12, über die Hasenmark, über das Flurstück 354/46 der Flur 12, über den Falkenseer Damm und weiter entlang der nördlichen Groenerstraße über die Flurstücke 79/14, 227, 122/35, 1751/122, 122/10 und 1755/122 der Flur 9 bis hin zur Bismarckstraße. Ab hier verläuft die Grenze nach Nordwesten entlang der nördlichen Bismarckstraße über die Flurstücke 1366/122, 814/122, 815/122, 136/6, 286, 848/141, 1375/143 und 237 der Flur 9 bis hin zur Flankenschanze. Schräg über die Flankenschanze verläuft die Grenze weiter entlang der Flurstücke 283, 161/2, 162/2, 267 und 268 der Flur 9 bis zur Feldstraße/Ecke Blumenstraße. Entlang der nördlichen Blumenstraße verläuft die Grenze nach Nordwesten entlang der Flurstücke 239, 240, 156/1, 52/1 der Flur 9 und 164 und 55/2 der Flur 6 bis zur Ackerstraße. Entlang der nördlichen Ackerstraße verläuft die Grenze nach Westen über die Flurstücke 118/56, 148, 1239/57, 1238/57, 505/58 und 504/58 der Flur 6, über die Frobenstraße und das Flurstück 58/14 der Flur 6 bis zum Askanierrieng. Ab hier verläuft die Grenze entlang des östlichen Askanierrieng nach Norden über die Flurstücke 58/12, 892/58, 1027/58, 1313/58, 1031/58, 1033/58 und 206 der Flur 6, über die Hügelschanze und den Falkenhagener Damm weiter über die Flurstücke 103, 1244/36 und 101 der Flur 6, über die Golmer Straße und weiter entlang dem Flurstück 32/13 der Flur 6, über den Perwenitzer Weg, entlang dem Flurstück 32/11 der Flur 6, über die Glöwener Straße, entlang dem Flurstück 32/14 der Flur 6, über die Eckschanze, entlang den Flurstücken 207 und 80/4 der Flur 6 und über die Schönwalder Straße zurück zum Ausgangspunkt des Flurstückes 1/5 der Flur 8. Die Innenkante der geschlossenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient, sowie wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen und anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Spandau von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des BauGB enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 des Baugesetzbuchs mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Zwecken dienen und nicht auf die in § 26 Nummer 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Spandau von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2020

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
Bezirksbürgermeister

B e w i g
Bezirksstadtrat

Anlage

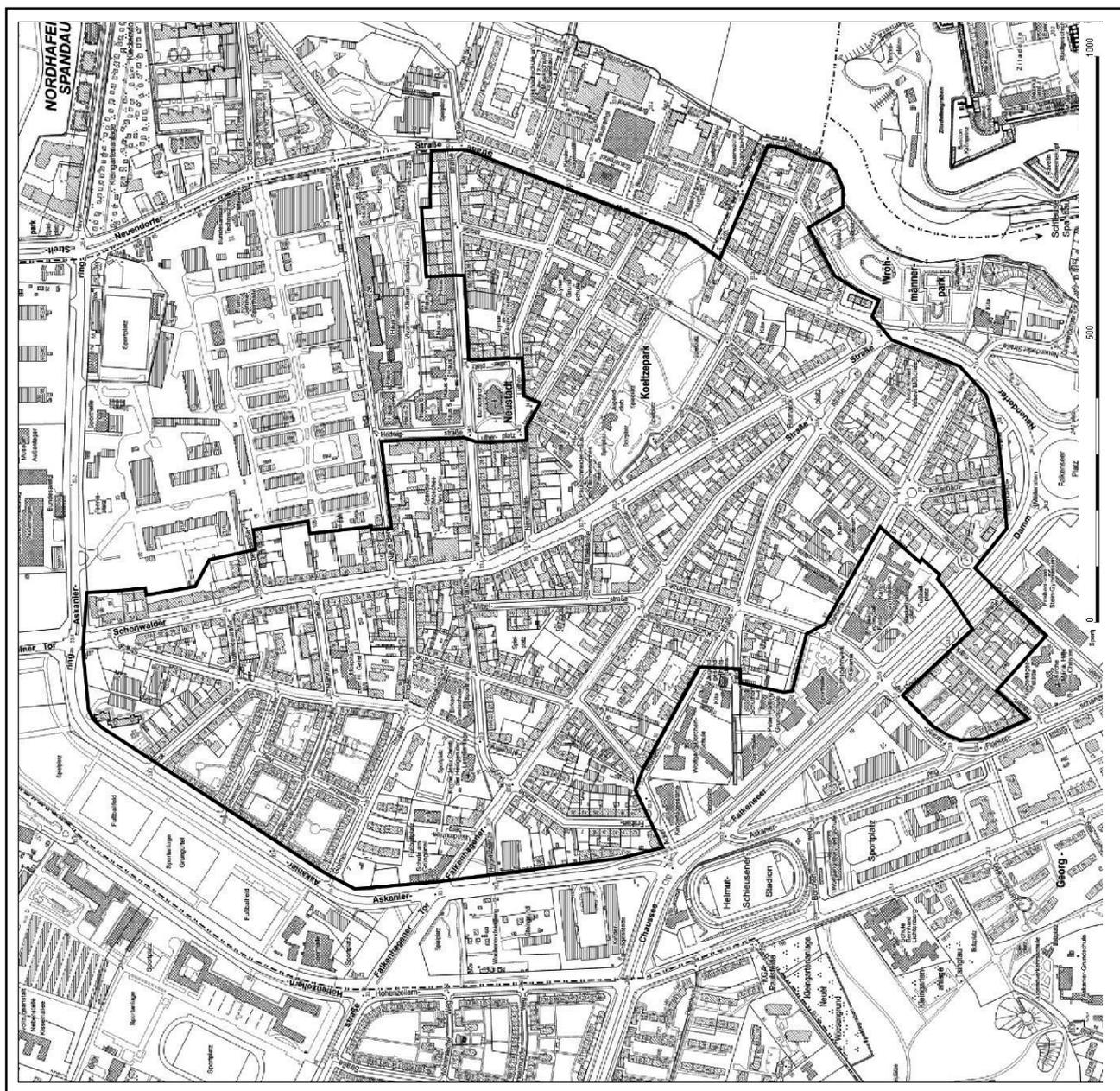
Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauen, Planen und Gesundheit
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung

**Geltungsbereich der
Verordnung zur Erhaltung
der Zusammensetzung
der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
für das Gebiet „Spandauer Neustadt“
im Bezirk Spandau von Berlin**

Stand: Juni 2020

Hinweis:
Die Kartengrundlage stammt aus dem Geoportal Berlin.
(PDF erstellt am 01.11.2019)



Verordnung

zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB innerhalb des Gebietes „Wilhelmstadt“

Vom 24. Juni 2020

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte mit einer geschlossenen Linie eingegrenzte Gebiet. Die in der Beschreibung genannten Flurstücksangaben des Liegenschaftskatasters beziehen sich auf den Aktualitätsstand vom 29. Mai 2020. Soweit die benannten Fluren nicht zur Gemarkung Spandau gehören, gehören sie zur Gemarkung Klosterfelde und sind mit einem „K“ gekennzeichnet. Ausgehend von dem östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 532 der Flur 1K folgt die Gebietsgrenze im Uhrzeigersinn nach Süden den Flurstücken 531, 460 und 464 der Flur 1K, über die Sedanstraße und weiter entlang des Flurstücks 905 und nach Westen entlang des Flurstücks 7/10 der Flur 1K hin zur Straßburger Straße. Von hier verläuft die Grenze entlang der östlichen Straßburger Straße über den Ziegelhof nach Süden über die Flurstücke 36 und 39 der Flur 51, über den Spandauer Burgwall und weiter entlang dem Burgwallgraben über die Flurstücke 19, 121, 120, 14, 13, 12, 11, 128, 126, 124, 252 der Flur 51 und 249 der Flur 19. Die Grenze verläuft weiter nach Süden entlang des Flurstücks 145 der Flur 19 bis zur Krowelstraße/Ecke Weißenburger Straße. Ab hier verläuft die Grenze nach Süden entlang der westlichen Götelstraße über die Flurstücke 1878/21, 19/2 und 19/4 der Flur 19, über die Franzstraße, über die Flurstücke 16/2 und 421 der Flur 19, über die Betckestraße, über die Flurstücke 416, 515, 13/35 und 2634/13 der Flur 19, über die Weverstraße, entlang den Flurstücken 13/27, 13/37, 13/30, 255 der Flur 19, über die Genfenbergstraße, um das Flurstück 2231/7 der Flur 19, entlang der Pichelsdorfer Straße über das Birkenwäldchen, um das Flurstück 2232/7 bis zum Grimnitzseeweg/Ecke Tharsanderweg. Entlang des Tharsanderwegs verläuft die Grenze auf der westlichen Straßenseite entlang der Flurstücke 2629/6 und 6/2 der Flur 19, über die Pichelsdorfer Straße und entlang des Plathwegs weiter nach Norden, entlang der Flurstücke 39/14, 39/15, 39/11, 39/13, 40/4 der Flur 19, über die Grimnitzstraße, nach Norden entlang der Flurstücke 49/46 und 49/45 der Flur 19, nach Westen entlang des Flurstücks 49/39 der Flur 19, über die Baumertstraße und um das Flurstück 155 der Flur 19 herum bis hin zur Jordanstraße. Nördlich der Jordanstraße verläuft die Grenze entlang der Flurstücke 436, 452 und 451 der Flur 19 bis zur Weverstraße. Ab hier verläuft die Grenze nach Westen entlang der nördlichen Weverstraße über das Flurstück 49/11 der Flur 19, über die Konkordiastraße und über die Flurstücke 320, 321 und 322 der Flur 19 bis zur Melanthonstraße. Ab hier verläuft die Grenze nach Norden auf der östlichen Straßenseite entlang der Flurstücke 322, 317, 316, 314, 315 und 309 der Flur 19 bis zur Adamstraße. Von hier verläuft die Grenze nach Osten entlang der Adamstraße, entlang der Flurstücke 310 und 311 der Flur 10 und nach Norden über die Adamstraße westlich entlang der Flurstücke 1594/49 und 1595/49 der Flur 19 und weiter nach Westen entlang der Flurstücke 55/3, 1858/55 und 414 der Flur 19 bis zur Wilhelmstraße. Ab hier verläuft die Grenze auf der östlichen Straßenseite nach Norden entlang des Flurstücks 1857/56 der Flur 19, über die Ulmenstraße, entlang der Flurstücke 1713/55 und 55/1 der Flur 19, über die Spre-

ngelstraße, entlang der Flurstücke 57/3, 62/11 und 228 der Flur 19, über die Weißenburger Straße, entlang der Flurstücke 279 und 1656/65 der Flur 19, über die Brüder Straße, entlang der Flurstücke 831/65 und 840/65 der Flur 19, über die Zimmerstraße, entlang der Flurstücke 2025/76, 67/2, 1125/69 und 1126/69 der Flur 19, über die Metzger Straße, entlang der Flurstücke 1103/69, 1102/69, 217, 2136/72, 74/4, 74/5, 1296/74, 1300/74, 74/6, 1805/74, 2045/75 und 75/3 der Flur 10 bis zur Ecke Pichelsdorfer Straße. Hier verspringt die Grenze auf die andere Straßenseite der Wilhelmstraße und verläuft nach Westen südlich entlang der Flurstücke 292, 101/2, 102/1 1254/103 und 1253/103 der Flur 19 bis zur Seeburger Straße/Ecke Krumme Gärten. Von hier verläuft die Grenze nach Süden entlang dem Flurstück 104/2 der Flur 19 und um das Flurstück 212 der Flur 19 herum, über das Flurstück 458 der Flur 19 bis zur Seeburger Straße/Ecke Seecktstraße. Von hier verläuft die Grenze nach Westen entlang der Flurstücke 111/2, 112/7, 112/5, 219 der Flur 19 und um die Flurstücke 1285/114, 1801/115, 1800/115, 1797/115 und 1796/115 der Flur 19 herum zurück zum Flurstück 108/1 der Flur 19 und weiter nach Norden bis zum Bullengraben. Entlang des Bullengrabens verläuft die Grenze nach Osten entlang der Flurstücke 80/8, 80/10, 184, 182, 308, 306, 123/2, 126/1, 127/2 und 302 der Flur 19 bis zum Elsfl ether Weg. Von hier verläuft die Grenze auf der östlichen Straßenseite nach Norden entlang des Flurstücks 38/5 der Flur 1K bis zum Jadeweg und verspringt dann auf die andere Straßenseite und verläuft nach Westen entlang der Flurstücke 78/12, 78/22, 78/25 der Flur 1K, nach Süden entlang des Flurstücks 78/26 der Flur 1K, nach Westen entlang des Flurstücks 78/19 der Flur 1K, nach Norden entlang des Grünhofer Wegs, entlang der Flurstücke 78/18 und 78/17 der Flur 1K bis zur Altonaer Straße. Von hier verläuft die Grenze weiter nach Osten über die Nordenhamer Straße, entlang der Flurstücke 78/14 und 78/12 der Flur 1K. Von hier verspringt die Grenze nach Norden über die Altonaer Straße und verläuft westlich des Flurstücks 53/5 der Flur 1K bis zum Brunsbütteler Damm und weiter nach Osten über den Elsfl ether Weg, entlang der Flurstücke 1515/52, 1514/51, 52/9, 52/8, 14/52 und 1390/52 der Flur 1K, über die Wilhelmshavener Straße, entlang den Flurstücken 1542/52, 1541/52, 1159/52, 52/11, 1086/52, 52/7 und 1608/52 der Flur 1K, über die Klosterstraße und südlich entlang des Flurstücks 532 zurück zum Ausgangspunkt. Die Innenkante der geschlossenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient, sowie wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen und anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Spandau von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des BauGB enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder

ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 des Baugesetzbuchs mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Zwecken dienen und nicht auf die in § 26 Nummer 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Spandau von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2020

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e b a n k
Bezirksbürgermeister

B e w i g
Bezirksstadtrat

